

Bistum Münster

Kreisdekanat Steinfurt

Kreisdekanat Steinfurt • Europaring 1 • 48565 Steinfurt

Stadt Rheine
FB Recht Ordnung
z.H. Herrn Grottendieck
48427 Rheine



Hausanschrift

Europaring 1
48565 Steinfurt

Telefon 02551 142-21

Telefax 02551 142-11

kaiser@bistum-muenster.de
www.kreisdekanat-steinfurt.de

Ansprechpartner

Matthias Kaiser

18.01.2017

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Rheine (Ihr Zeichen: FB 3/32-gr)

Sehr geehrter Herr Grottendieck,

mit Ihrem Schreiben vom 27.12.2016 informieren Sie uns über die beabsichtigte Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen. Dazu übersenden wir Ihnen gerne folgende Stellungnahme und bitten Sie, diese auch den an dem Entscheidungsprozess beteiligten Ratsfraktionen zuzuleiten.

Grundsätzlich betrachten wir den Sonntag als einen zentralen Tag der Ruhe zur religiösen und geistigen Orientierung, der die gesellschaftlich wichtigen Möglichkeiten des Innehaltens und des christlichen Gedenkens und Feierns bietet. Dieser bedeutsame und wesentliche Charakter des Sonntags, der auch in besonderer Weise unter dem Schutz des Grundgesetzes steht, sollte erhalten bleiben. Deshalb begrüßen wir es, wenn das LÖG NRW die Ladenöffnungszeiten an Sonntagen begrenzt.

Die jetzt beabsichtigte Änderung der Sonntagsöffnungszeiten in der Stadt Rheine entspricht aus unserer Sicht offenbar im Wesentlichen den Vorgaben des LÖG NRW. Sie beinhaltet auch die in § 6 Abs. 1 LÖG NRW benannte Höchstdauer der Öffnungszeiten und die § 6 Abs. 4 LÖG NRW geforderte Rücksicht auf den Hauptgottesdienst.

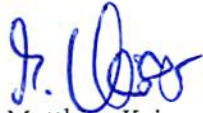
Ebenso können wir, ohne dies einer juristischen Prüfung unterzogen zu haben, anhand der von Ihnen übersandten Unterlagen für die beabsichtigten Veranstaltungen ‚Rheine mobil. Ab in den Frühling‘, ‚Herbstkirmes‘, ‚Martinsmarkt‘ und ‚Nikolausmarkt‘ sowohl den jeweiligen Anlassbezug als auch eine zwischen Anlass und Verkauf differenzierte Prognose erkennen. Für die weiteren beabsichtigten Ladenöffnungszeiten an Sonntagen liegen diese Angaben jedoch nicht vor.

Anmerken möchten wir auch, dass der am ersten Sonntag nach Allerheiligen terminierte ‚Martinsmarkt‘ der Intention des LÖG NRW und des Sonntagsschutzes nur bedingt gerecht zu werden scheint, wenn in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum stillen Gedenkfest „Allerheiligen“ ein verkaufsoffener Sonntag stattfindet. Der vom Handelsverein Rheine e.V. gewünschte ‚Martinsmarkt‘ wäre in zeitlicher Nähe zum traditionellen christlichen Martinsfest (11. November) mit seinen entsprechenden Bräuchen aus unserer Sicht eher nachvollziehbar.

Ferner möchten wir auf den besonderen Charakter des Palmsonntags hinweisen, der in der auch in Rheine verbreiteten christlichen Tradition davon geprägt ist, dass wir zu Beginn der Karwoche in besonderer Weise des Einzugs Jesu in Jerusalem und dem damit beginnenden Leiden und Sterben Jesu Christi gedenken. An diesem Sonntag soll die Veranstaltung ‚Rheine mobil. Ab in den Frühling‘ stattfinden, wenn der letzte Sonntag im März der Ostersonntag ist, da das LÖG NRW eine Ladenöffnung am Ostersonntag untersagt. Wenngleich eine kalendarische Verschiebung dieses Termins nicht die Regel darstellt, würde auch hier ein verkaufsoffener Sonntag am Palmsonntag der Intention des LÖG NRW und des Sonntagsschutzes aus unserer Sicht nur bedingt gerecht.

Falls vom Rat eine Änderung der Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen beschlossen werden sollte, bitten wir Sie, uns dann die geänderte und neue Fassung der ordnungsbehördlichen Verfügung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Rheine zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Kaiser
Geschäftsführer